

zeitig, das Kind auf unrichtiges Verhalten hinzuweisen, Einfluß zu nehmen auf seine Entwicklung und es selbst und andere vor Gefahr zu schützen.

Täter nach Abs. 2 kann nur ein Erziehungsberechtigter nach dem FGB oder eine andere zur Aufsicht verpflichtete Person, wie Erzieher oder Lehrer, sein. Die rechtliche Pflicht zur Aufsicht des letztgenannten Personenkreises ist herzuleiten aus § 2 der 1. DB zur VO über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Fürsorge- und Aufsichtsordnung — vom 5. 1. 1966 (GBl. II S. 19). Hier wird ausgeführt, daß die Leiter, Lehrkräfte und Erzieher der Einrichtungen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eine umfassende Fürsorge und Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu sichern haben. Das schließt die in § 146 Abs. 2 genannte Aufsichtspflicht, den Besitz von Schund- und Schmutzerzeugnissen bei Kindern und Jugendlichen nicht zu dulden, ein. Jugendliche können nicht Täter gem. Abs. 2 sein.

Abs. 1 und 2 verlangt stets Vorsatz. Fahrlässige Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (vgl. Anm. 1).

3. Von Abs. 3 werden als Schund- und Schmutzerzeugnisse erfaßt: Fotografien mit und ohne Bildtext, Zeichnungen, Filme, Aufzeichnungen auf Tonträger o. ä. Formen, mit denen die bezeichneten Neigungen und Verirrungen hervorgerufen werden können. Die Begriffe „Kitsch“ und „Schund- und Schmutzerzeugnisse“ sind nicht identisch.

§ 147

Verleitung zum Alkoholmißbrauch

Wer als Erwachsener

1. **Kinder oder Jugendliche zum Alkoholmißbrauch verleitet;**
2. **pflichtwidrig den Alkoholmißbrauch durch Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder oder Jugendliche begünstigt oder den Alkoholmißbrauch pflichtwidrig nicht verhindert,**
wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

1. Der Tatbestand dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Alkoholmißbrauch. Durch das Kriterium „Alkoholmißbrauch“ ist ausgedrückt, daß nicht jeder Alkoholgenuß durch Minderjährige vom Strafrecht erfaßt wird, sondern daß es sich um eine Einwirkung von erheblichem Intensitätsgrad handeln muß.

Unter Alkoholmißbrauch i. S. des § 147 ist ein einmaliger Alkoholgenuß in erheblichen Mengen zu verstehen, der Mißbrauch kann aber